

**Furcht und Hoffnung
der
reformierten Kirche Deutschlands.**

Eine Stimme aus ihrer Mitte.

Elberfeld, 1867.

Die gewaltigen Ereignisse des unvergeßlichen Hochsommers 1866 haben Preußen den überraschendsten Sieg, den glücklichsten Frieden gebracht. Wenn ein Reformierter diese wunderbaren Erfolge preußischer Politik und preußischer Waffen bedenkt, dieses ungehinderte und schnelle Wachstum eines einst so kleinen Staates, so wird er der Gegenwart und ihrer kraftvollen Entwicklung entrückt und aus der Vergangenheit tritt ihm ein brandenburgischer Fürst entgegen, der in dem Schoße *der reformierten Kirche* unter deren Lehre, Zucht und Bildung aufgewachsen mit durch ihren Geist gesegneten Händen *die Anfänge* dieses Staates legte. Der Ernst, die Entschlossenheit, die Klarheit, die das Tun des *großen Kurfürsten* begleiten, beruhen auf seiner kirchlichen Bildung. Er ist der echte Sohn einer Kirche, welche neben der Predigt der freien Gnade doch allezeit auf die entscheidungsvolle Bedeutsamkeit *des Wandels* und der von Gott geforderten heiligen *Berufstreue* einen so großen Nachdruck gelegt hat. Mit gottesfürchtiger Achtsamkeit und stetem Gebet hat Friedrich Wilhelm seine Regentengeschäfte betrieben und verheißungsvoll es seinem Hause zugerufen, daß es unter der Vorsehung Gottes immer blühen werde. Und mit ihm haben die unzählig vielen reformierten Flüchtlinge, die sein Land gastfreundlich aufnahm, mit heißen Tränen des Dankes Gott angerufen, *es Brandenburg geraten zu lassen*. Sammelt Gott nicht die Tränen der Seinen und kommt nicht seine Zeit, wo er denen vergilt, die sie trockneten? Ist nicht der gereichte Wasserbecher eine tiefere Segensquelle als wohlthätige staatliche Einrichtungen? Wenigstens ist er dies für den *Glauben*. Man verarge es uns nicht, wenn wir behaupten, daß in dem Siege von Königgrätz auch die reformierte Kirche einen Sieg gefeiert hat. Ein Enkel „streng reformierter“ Fürsten sprengt an der Spitze der Reiterschar, die des großen Tages Nachlese hält, und empfängt die göttliche Vergeltung, die seine Ahnen an unseren „Elenden“ verdienten.

Blicken wir so in einer Beziehung mit einer gewissen Genugtuung auf die Taten des Brandenburger, so scheinen uns dieselben andererseits gerade mit der größten Besorgnis eben für unsere reformierte Kirche, deren Bestand und Bekenntnis erfüllen zu müssen. Ja es hat das Ansehen als ob die Folgen des Sieges für unsere reformierte Kirche von solchem verhängnisvollem Gewichte sind, daß sie bis auf die kleinsten Reste von Deutschlands Boden weggefegt wird.

Solche Befürchtungen kommen uns aus dem naheliegenden Gedanken, daß man die in der evangelischen Kirche des alten Preußen *regierende Union* auch auf die neuen Lande ausdehnen werde, in welchen fast allein noch in ganz Deutschland die reformierte Kirche sich Selbstständigkeit und Bekenntnis gewahrt hat. Sollte wirklich, so fragen wir mit Schmerz und in großer Liebe zu den teuren Gütern unserer Kirche, der Augenblick gekommen sein, wo dieselbe gänzlich niedergebrochen würde? Denn, wenn *dieselbe Union*, die jetzt in Preußen herrscht und deren stetige Arbeit in überredender und zwingender Weise dahin geht, die Bekenntnisunterschiede in Lehre und Gemeindeform zu entfernen, auch in Hannover, Hessen und Frankfurt sich ausbreitete, so würde wahrscheinlich das Ende dieses Jahrhunderts auch das Ende der reformierten Kirche Deutschlands sehen.

Traurig wenige reformierte Gemeinden wären es ja, die außer diesen unierten Preußen dann noch beständen: das Ländchen Lippe, die Bückeburger Reformierten, eine Gemeinde in Waldeck, die sieben bairischen und die zwei sächsischen Gemeinden; wenn sich die niedersächsische Konföderation hielte, die Zugehörigen derselben, die Hamburger, Bützower und Lübecker Gemeinde im Norden, und im Süden noch die reformierten Teile des Großherzogtums Hessen.

Fast scheint die Geschichte unserer Kirche in Deutschland uns einen allmählichen Untergang zu weissagen.

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts nannte dieselbe eine bedeutende Anzahl von deutschen Kurfürsten, Fürsten und Landgrafen als ihre Glieder; hatte mehrere höhere und niedere Bildungsanstalten für ihre Prediger, für ihre Jugend in Universitäten, in höheren Schulen und illustren Gym-

nasien; nahm von außen den lebenbringenden Stamm französischer Flüchtlinge in sich auf, oder zog aus dem pfälzischen Süden ihre verfolgten Angehörigen in den freundlicheren Norden; stand in dem regsten Verkehr mit dem gelehrten Holland, das einst die niederrheinische reformierte Kirche mit ihren großen synodalen Freiheiten und Rechten gegründet hatte und nicht aufhörte, unvergängliche Geldmittel an die deutschen reformierten Brüder am nahen Rhein bis zum fernen Memel zu senden, ferner mit Schottland, England und der Schweiz. Die vielen fremdländischen Elemente, Franzosen, Wallonen, Holländer, Schotten, Waldenser, Böhmen, Mähren, Polen etc., die sie in sich barg und unter denen es nicht an wahrhaftigem Leben aus Gott mangelte, gaben ihr ein eigentümliches von der lutherischen Kirche sie scharf unterscheidendes anziehendes Gepräge. Wo die Scheidewand der Sprache ihre Vorzüge nicht der Kenntnissnahme verbarg, zeigten sich dieselben jedem damals freilich seltenen unbefangenen Beobachter in ihrer Hochachtung und Kenntnis der Schrift, ihrer treuen Sabbatfeier, ihrer kirchlichen Zucht, ihrer Freigebigkeit, ihrer Gelehrsamkeit, Bildung und – ihrer Friedfertigkeit. Die geräuschlose Stille, mit der sie sich aufbaute, hat es bewirkt, daß man bis zu den Studien von Tholuck so wenig von der Geschichte der reformierten Kirche Deutschlands in den genannten Zeiten wußte. Aber jede nähere Forschung wird ihren bedeutenden, wenn auch nicht überall laut ausgerufenen Einfluß beweisen. Was wissen wir aus der gewöhnlichen Kirchengeschichte, auch wenn sie ausführlicher uns berichtet, von der weitgehenden Wirksamkeit des reformierten Kirchendirektoriums in Berlin, dem Leben der vielen reformierten Hofgemeinden, was von den angesehensten reformierten Theologen und Predigern? Was von der einzigartigen Erscheinung der rheinischen reformierten Provinzialkirchen?

Es ist sehr leicht gesagt, die reformierte Kirche habe wenigstens in den östlichen Teilen Deutschlands auch in jener Zeit keinen rechten Boden gewonnen, wenn bis jetzt nur sehr wenige es der Mühe wert gehalten haben ihrer Geschichte in Liebe und Forschung nachzugehen. Als eine weitverzweigte, wurzelschlagende und blühende Kirche steht sie am Anfang des achtzehnten Jahrhunderts in Deutschland da.

Sie hat denn durch das Jahrhundert der Aufklärung hindurch die ehrenvolle Aufgabe, an den Grundwahrheiten des Evangeliums gegen die Anfechtungen der Übermacht, bei aller Abstumpfung, die dieselben auch in ihrer Mitte erfuhren, getreulich festzuhalten. Bis an den Schluß desselben ist das Evangelium von ihr, sei es auch zuweilen nur in seiner äußeren Form, verkündet worden. In allen ihren kirchlichen Gebieten weist sie Männer auf, welche beeinflusst durch die Vollkommenheit der von ihren Vätern ihnen feierlich übermachten reformierten Lehre den Zeitgelüsten *nicht* ihre Opfer bringen. Diese Vollkommenheit bestand aber darin, daß von jeher die reformierte Lehre „Gerechtigkeit, Tugend und brüderliche Liebe“ im menschlichen Verkehr eifrig betont hatte: Ihre durch und durch praktische das irdische Leben nicht vernachlässigende Predigtweise bot ein Gegengift gegen die fleischlich verderbten Forderungen in der gegenwärtigen Welt „der Tugend zu leben“.

Freilich stieg die reformierte Lehre immer mehr von der Höhe der Verherrlichung der allmächtigen Gnade herab, die allein in sich die Kraft trägt, erstorbene Menschenseelen zu einem Leben für Gott und für die Brüder zu erwecken, fing an in trauriger Systematik zu moralisieren und ethisieren, feine und christlich gebildete Leute schaffen zu wollen, aber auch in dieser Schwäche und Niedrigkeit hat sie nur selten offenbare Gottes- und Christusleugner unter sich: sie bleibt immer entschieden schriftgläubig. Sie hat die Mission bei dem allgemeinen Zusammenbruch des biblischen Lehrgebäudes viele Trümmer desselben zu retten. Es ist ein väterlicher Segen der auf ihr ruht.

Ist so ihre Stellung wichtig genug in diesem Jahrhundert, so erlebt sie doch eine allmähliche Verminderung ihrer Mitglieder. Die französischen Gemeinden zumal nehmen immer mehr ab in dem Lande ihres Exils. Die wohltätigen Bewegungen, durch das heilsame Feuer der Verfolgungen von

außen oder von innen in dem Schoße der Kirche erweckt, hören auf. Die Aufklärung duldet auch die sonst gehaßten Calvinisten. Vielfach noch lästig beschränkten, aber doch sonst ohne Feindseligkeit freigegebenen Gottesdienst dürfen sie fast überall halten. Die Reformierten sind nach ihrer Weitherzigkeit – etwa mit Ausnahme der „hoffärtigen“ Franzosen, wie sie die Roheit gescholten hat – unionistisch gesinnt und bieten in Schrift und Tat die Hand zur Einigung, zum Frieden halten sie dieselbe schon lange geboten. Ihre Fürsten sind die Vorgänger des Fortschritts auf allen Gebieten und bewahren sie auch eine in manchen Fällen zarte Pietät gegen die väterliche Kirche, so werden sie doch ohne Frage im entscheidungsvollen Augenblick für die Union sich entscheiden. Schon muß die reformierte Kirche ein wachsames Auge auf ihre Studenten und Kandidaten haben, denn die Zahl derselben schmilzt zusammen.

Treten wir nun in das gegenwärtige Jahrhundert hinein, so nehmen wir in dasselbe noch immer sehr ansehnliche reformierte Landeskirchen mit: Die Pfalz, Nassau, Teile von Oberhessen, Kurhessen, Lippe, Bückeburg, große Striche von Hannover, Anhalt, ganze Lande von Preußen und sehr viele Diaspora-Gemeinden in allen Provinzen desselben, mit teilweise synodalen Ordnungen und einem besonderen Kirchendirektorium, die niedersächsische Klassis, Bremen, dazu in Nord und Süd von Deutschland hie und da eine Einzelgemeinde. Nach der Volkszählung von 1816 hatte der preussische Staat allein 391 114 Reformierte.

Ihrem geistigen Leben nach gehen diese Kirchen einem sichtlichen Ersterben zu. Es sind nur wenige Gemeinden und Prediger, welchen noch das Evangelium nicht ganz und gar eine Torheit geworden ist. Wo solche sich offenbar machen, werden sie aufgesuchte Stätten auch für die Lutheraner, welche noch ärmer sind als die Reformierten. Die jetzt überall angebahnte und von der glaubensgleichgültigen Zeit in ihren Einheitsgedanken beglückwünschte, in ihren konservativen Elementen zurückgewiesene Union wird an den Reformierten keine ernstesten Gegner finden. In der Pfalz, in Nassau, in einem Teile von Kurhessen, in Anhalt, in Preußen hat dieselbe den Namen und den Bestand der reformierten Kirche in dunklem Recht entfernt. Von reformierten Fürsten und Theologen begünstigt, wenn es auch nicht an tüchtigen reformierten Gegnern gefehlt hat, ist sie das Ende eines großen Teiles unserer Kirche in Deutschland geworden.

Wäre zur Zeit ihrer Einführung ein wirkliches Leben aus Gott, eine wirkliche Kenntnis und Hochschätzung reformierter Lehre und Ordnung in unserer Kirche gewesen, es wäre zu weitgreifenden Separationen gekommen.

Wohl regte sich ja damals – und die Union hat auch von dieser Seite einigen Flügelschlag bekommen – ein neues Leben, vielfach innig und mit warmer Liebe sich entfaltend, aber wie unbestimmt, wie ohne rechte Belehrung war dasselbe nach dem Zeugnisse derer, die es an sich erfuhren. Beruhte es in seinen theologischen Vertretern doch zum Teil auf heidnisch-pantheistischem Grunde, auf einer mit neuen, besser klingenden Worten ausgeschmückten, der rationalistischen sonst vollkommen gleichen Sittlichkeitslehre und auf einem Christusbilde, welches sich der selbstgefällige Verstand ohne jegliche Scheu vor dem geschriebenen Worte mit gewandter Dialektik und Phantasie nach Menschenwunsch zusammenstellte. Während in den kleinen erweckten Kreisen sich *wahre Sündennot*, diese alleinige Lehrerin zum Verständnis eines von den geistlichen Fürsten dieser Welt *stets* gekreuzigten Christus, durch die Macht des heiligen Geistes offenbarte und damit zur reformatorischen Lehre zurücktrieb und in alten verschollenen Andachtsbüchern Nahrung suchte, ging die herrschende Theologie in den Wegen gänzlicher Erfahrungslosigkeit über die heiligen Gotteswirkungen einer aufrichtigen Bekehrung, eines zerschlagenen und vor dem großen Gotte geängstigten Herzens dahin, um in ihren Systemen das Ich Gottes zu beschränken und das Ich des willensfreien Menschen zu bedienen, der über sich selbst und sein Heil gebietet. Die wenige heilige Glut, die aus

den pietistischen Winkeln diese Lehrer noch anspruhte, verging bald und machte jener eisigen Kälte und Öde Platz, die immer der sich selbst bewundernde und allein herrliche, religiöse Mensch aushaucht und die jetzt in so bannender Weise auf der evangelischen Kirche lagert.

Die reformierte Kirche zur Zeit der Unionseinführung kannte ihre eigenen Schätze nicht. Sie konnte sie daher nicht behaupten.

Es gab nur einen *ehrlichen* Weg, sich mit dem ihr nahenden fürstlichen Unionswillen auseinander zu setzen, den der streitlosen freien Konstituierung neben der unierten Staatskirche. Nur eine *einzig*e Gemeinde, die niederländisch-reformierte in Elberfeld, hat sich so aus den Trümmern der alten reformierten Kirche gerettet, begleitet in ihre Einsamkeit von wunderbarem Gottessegens, ohne Bitterkeit gegen die Staatskirche und deren geheiligten Summ-Episcopus. Die andern reformierten Gemeinden Preußens traten – wenn auch unter verschiedener Formulierung – der Union bei; und auch da, wo sie ausdrücklich erklärten, daß sie mit derselben in gar keine Beziehung kommen wollten, mußten sie den Verlust ihrer synodalen Ordnungen oder ihres Kirchenregimentes, als ihrer besonderen Verfassungsformen, erleiden, und untergaben sich somit – da sie in der Landeskirche blieben – deren Union und uniertem Regimente. Wäre ihr Gerechtigkeitsgefühl bei ihrem Proteste gegen die Union ein *göttliches* gewesen, so hätte es sie zum Austritte aus der Landeskirche geführt. Letzteres scheuten sie, so sind sie jetzt, ob es ihnen gefällt oder nicht gefällt, im kirchenregimentlichen Sinne unierte Gemeinden geworden.

Und aller Eifer gegen diese Union ist einfach *Revolution*.

Genießen sie nicht den Schutz und die Fürsorge des unierten Summ-Episcopus, die Pflege und Arbeit des unierten Kirchenregimentes? Sind sie nicht nach ungeistlichem Ausdruck *königliche Beamte*?

Man wird mir freilich und mit Recht entgegenhalten, daß der Begriff der Union selbst ein so unklarer und verworrener sei, ein vollkommenes Trugrätsel, das niemand lösen kann, daß man nicht diese oder jene Auffassung derselben und ein demgemäßes Handeln als *revolutionär* bezeichnen dürfe. Es ist wahr, auch unsere besten kirchlichen Juristen können es uns nicht recht deutlich sagen, was die Union sei.

Bei älteren und bei den neuesten Besprechungen über die Zukunft der evangelischen Kirche Preußens hat man von der einen Seite eine irgendwie rechtliche Existenz der Union ganz in Frage gestellt und ihr bald halbhundertjähriges Werk als eine unaufhörliche Rechtsverletzung bezeichnet; auf der anderen beruft man sich auf die königliche nie aufgegebenen Gründung derselben und deren rechtliche Fortentwicklung bis in die Gegenwart, wenn auch bekannte königliche Erlasse das Wesen derselben nach und nach umgestaltet hätten.

In einen so traurigen Stand hat uns ein nicht von Gott, sondern von Menschen gemachtes Werk gebracht, daß man bei den heiligsten Bestimmungen nicht recht weiß, ob damit Recht oder Unrecht geschehe. Aber stimmt dieser Jammer in der Verfassungs- und Bekenntnisfrage nicht mit dem heillosen Wirrwarr in der Theologie? Wer heute nicht an den „dunklen Bergen“ sich stoßen soll und in Wahrheit seine Seele unbefleckt erhalten von „Trug und Frevel“, der wird dies allein durch die Barmherzigkeit Gottes vermögen.

Aber bei aller dieser Rechtsunklarheit steht doch dies fest: Die preußische Union beruht auf dem bestimmten Willen der Könige, hat durch eine von ihrem Geiste geleitete obere Behörde die preußische Kirche seit Jahren regiert; besitzt eine große Anzahl von Gemeinden, die sich als „evangelische“ ihr angeschlossen haben und muß auch die anderen als ihr untergebene betrachten, da diesel-

ben faktisch unter ihrem Regimente stehen. Wir haben uns bei allen Widersprüchen an *die* reale Wirklichkeit zu halten, *daß* eine Union in Preußen *besteht und regiert*.

Wir sagten oben, daß auch von ihren Freunden eine gewisse Modulation derselben durch königliche Erlasse zugestanden worden. Dies ist in der Bekenntnisfrage geschehen. Daß nämlich die Autorität der Bekenntnisschriften der beiden Konfessionen *nicht* aufgehoben sei. Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung hat demnach drei Bekenntnisparagrafen. Von dieser näheren Bestimmung der Union können rechtlich alle die Gemeinden Gebrauch machen, die bei ihrem Anschlusse an die Union sich ihr Bekenntnis und eine demselben entsprechende Gemeindeverfassung wahrten.

Dies ist von mehreren reformierten Gemeinden geschehen. So gewiß eine reformierte Landeskirche in Preußen nicht mehr vorhanden ist, so doch *reformierte Gemeinden*, welche ihr reformiertes Bekenntnis aussprechen und pflegen, auch ihre dem Bekenntnis entsprechenden gottesdienstlichen und gemeindeverfaßlichen Ordnungen behalten dürfen. Alle die Schwierigkeiten, die auch für die reformierte Existenz einer Einzelgemeinde in einer unierten Kirche erwachsen, werden uns hier freilich sogleich entgegnet, und machen sich in der Praxis überall bemerkbar. Bald heuchelt man die regierende Union ab, bald das konfessionelle Recht der Einzelgemeinde und in feiner Diplomatie bewegen sich die darüber entscheidenden Leiter hin und her. Aber es ist dies doch ein rechtlich klarer Punkt – das gewährte Bekenntnis der Einzelgemeinde – auf den man sich mit gutem Gewissen stellen kann, und den man um jeden Preis behaupten muß. Oft wird hier das Recht durch die Macht und auch durch die Not, die eine Einzelgemeinde in einer unierten Kirche in Ermangelung von Kandidaten ihres Bekenntnisses erleidet, unterdrückt.

Welche Verluste die reformierte Kirche in Preußen durch die Union erlitten hat, liegt am Tage. Keine Professoren, keine Lehranstalten, kein bedeutendes kirchliches Blatt ihres Bekenntnisses besitzt sie mehr in Preußen. Angesehene Kirchen, die einst ihren einfachen, nüchternen Kultus, ihre der Stiftung entsprechende Abendmahlsfeier, ihren Heidelberger Katechismus hatten, sind die falschberühmten Stätten liturgischer Gewaltregimente geworden und abgöttischer Verherrlichung der Sakramente. Was nützt es, ob die reformierte Abendmahlslehre in der Union Verbreitung gefunden hat: die rechte *Abendmahlslehre* verlangt die rechte *Abendmahlsform*. Die falsche zerstört auch jene. Und wie weit die Unionstheologen nicht nur von der altreformierten, sondern auch altkatholischen und altprotestantischen Lehre, vom *servum arbitrium* des Menschen entfernt sind, zeigt ein Blick in ihre Schriften.

Sollte nun diese in Alt-Preußen regierende Union in die neuen Lande übertragen werden, so wäre allerdings das Ende der reformierten Kirche Deutschlands nahe.

Gelingt es der Unionspartei, die neuen Kirchen dem unierten Evangelischen Oberkirchenrat unterzuordnen, so wird die Union sich in derselben Art, wie in den alten Provinzen, auch in den neuen mit aller Macht auszubreiten suchen. Zunächst durch die Entfernung selbstständiger reformierter Konsistorien und Generalsuperintendenten, dann bei aller Versicherung der Bekenntnis- und Verfassungsfreiheit durch Beschränkung des Bekenntnisses, wie sich solche durch den Einfluß der unierten gesinnten Fakultäten, durch Zurücksetzung und Bedrängung der einzelnen Pastoren und durch andere Mittel ermöglicht.

Wir sagen *gelingt* es.

Es wird hoffentlich *nicht* gelingen. Und daß es nicht gelinge, dazu werden die reformierten Brüder der neuen Provinzen das Ihrige tun in der Furcht des Herrn, in heiliger Liebe zu ihrem Bekenntnisse, in Geduld und Ausdauer. In aller Gerechtigkeit können dieselben *selbst* einen bestimmten energischen Protest gegen die ihnen etwa angeratene Union, wie dieselbe in Preußen sich gestaltet

hat, erheben und wie die Zeitlage ist, wird ihnen derselbe mit Gottes Segen zum Heile des ruhigen Bestandes ihrer Kirche ausschlagen. Und sollte man auch ein wenig um solchen Protestes willen *leiden*, ja sollte es, woran nach menschlicher Rechnung gar nicht zu denken ist, zu einem Austritt aus der preußischen Landeskirche sich nahen, wäre eine *freie* ostfriesische reformierte Kirche, eine freie bentheimische reformierte Kirche neben einer schon jetzt *freien* niedersächsischen Klassis etwas so Unmögliches?

Wenn irgend ein Augenblick für unsere deutsche reformierte Kirche entscheidend ist, so dieser. Wer die Pflicht hat, er halte Wacht vor seines Hauses Pforte. Man lasse sich nicht betrügen durch die Lockungen, daß die Union die Konfession wohl vertrage; wir wissen, wie die Dinge in Praxis sich gestalten können und sich in Altpreußen gestalten trotz aller „Autorität der Bekenntnisschriften beider Konfessionen“.

Einer ernsten gesammelten Stellung der reformierten Brüder kommt die ganze Zeitlage zu Hilfe. Man wird es nicht wagen, die kirchenregimentliche Union in den neuen Provinzen einzuführen. Man hat aus den heißen Fehden mit den Alt-Lutheranern etwas gelernt. Das Schreiben des großen preußischen Staatsmannes an den Lauenburger Superintendenten ist ein Signal aus der Stimmung des gesamten Ministeriums, das nach eigenem Zeugnis „eng verkittet“ ist. Die königliche Antwort an das Landeskonsistorium in Hannover verbürgt Rücksicht und ist von goldener Treue. Die Lösung der kirchlichen Vereinigung der neuen Provinzen mit den alten wird nicht allein in den Händen abstrakter Theologen liegen, sondern überlegener besonnener Staatsmänner.

Wie aber möchten wir wohl, daß sich die Zukunft der reformierten Kirche Preußens gestalte? Um unsere Hoffnungen zu äußern und zu begründen, ist es nötig, einmal *den Bestand* der reformierten Kirche Preußens zu überschauen. Wir wollen darin etwas ausführlicher sein: es dient zur Belehrung über unsere Kirche.

Die Einbuße, welche die reformierte Kirche durch die Union in Altpreußen erlitten hat, ist sehr bedeutend. Wie blühend, mit wie großen synodalen Rechten und Freiheiten ausgestattet stand einst die reformierte Kirche in den Rheinlanden da, namentlich in Jülich-Cleve-Berg und Mark; jetzt kann dort so wenig wie in dem übrigen alten Preußen von einer reformierten Kirche als äußerer Rechtsanstalt mehr die Rede sein. Die für *Rheinland* und *Westfalen* gemeinsame Kirchenordnung hat die lutherischen und reformierten Gemeinden zu einer evangelischen Kirche in einem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung vereinigt. Nur innerlich dürfen sich die reformierten Gemeinden der auf Erden verbreiteten reformierten Kirche verbunden fühlen. Obwohl in den bekannten Bekenntnisparagraphen jeder einzelnen Gemeinde ihr väterliches Bekenntnis gesichert ist und auch ihr nach einem Beschlusse der siebenten rheinischen Provinzialsynode vom Jahre 1857 „eine ihrer konfessionellen Eigentümlichkeit entsprechende Gestaltung, beziehungsweise Umgestaltung der Form ihres Gottesdienstes vergönnt ist, ja der Wunsch, bei derselben die wesentliche Gleichheit der gottesdienstlichen Einrichtungen in den verschiedenen reformierten Gemeinden hergestellt zu sehen als wohl begründet angesehen wird,“ so hat doch die Elberfelder landeskirchliche reformierte Gemeinde „vergeblich die Bestätigung mehrerer von ihren Vätern überkommenen Gemeindeordnungen auf dem gesetzlichen Wege nachgesucht.“ Dieselbe hat vielmehr deswegen eine heftige Opposition erdulden müssen. Noch heute harret sie der rechtlichen Anerkennung ihres entworfenen Gemeindestatuts.

Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung ist so sehr eine unierte, daß eine *itio in partes* auch in den konfessionellen Angelegenheiten nicht stattfinden soll, obwohl „alle solche gemeinsame Beschlüsse der unierten Kirche, welche erweislich (!) mit den konfessionellen Eigentümlichkeiten der

einzelnen Gemeinden in Bekenntnis und Gottesdienst unvereinbar sind, keine verbindliche Kraft haben sollen.“

Die Deutung des konfessionellen Rechtes einer Gemeinde in dieser oder jener Angelegenheit wird stets von der Majorität der Provinzial-Synode abhängen, welche erweislich unionistisch gestimmt ist und stimmt. In den einzelnen Synoden gruppieren sich die Gemeinden in unierte, evangelisch-lutherische und evangelisch-reformierte. Leider sind wir nicht imstande die Anzahl der so noch vorhandenen reformierten Gemeinden anzugeben. Tecklenburg, Mörs, Jülich-Cleve-Berg und Mark sind hauptsächlich die Gebiete, wo sie sich finden.

In *Sachsen*, wo vor der Union drei reformierte Inspektionen bestanden, von denen allein die Magdeburger 9 Gemeinden mit einigen Filialen umfaßte, haben sich nur noch 10 reformierte Gemeinden erhalten, darunter eine französisch-reformierte. Ein reformierter Konsistorialrat vertritt dieselben im Konsistorium. In einem eigenen Diözesan-Verbande stehen nur zwei dieser Gemeinden; die anderen sind entweder der Diözese, in der sie wohnen, zugesellt, oder stehen wie die Magdeburger Gemeinden direkt unter dem Konsistorium. Seit 1856 haben die Prediger und Ältesten Konvente gehalten, auf deren einem am 7. und 8. September 1858 eine „Ordnung des Hauptgottesdienstes und der Verwaltung der heiligen Sakramente in den evangelisch-reformierten Gemeinden der Provinz Sachsen“ angenommen und 1859 allerhöchst genehmigt wurde. Für den Unterricht der Kinder, die ihr Bekenntnis ablegen, ist der kleine Heidelberger Katechismus eingeführt. Bei der Errichtung der Kreis-Synoden ist es gelungen, die Magdeburger reformierten Gemeinden mit den hal-lischen und Wettiner zu einer *reformierten Kreissynode* zu vereinigen. Die Kreissynode bemüht sich sämtliche reformierte Gemeinden der Provinz in ihren Verband zu ziehen, um denselben in sich einen festen Halt für Gegenwart und Zukunft zu bieten. Möge dieses Bemühen nicht durch die Nachlässigkeit der Gemeinden selbst ein vergebliches sein. Die reformierte Kreissynode der Provinz Sachsen erkennt mit Dank die Treue der kirchlichen Behörden an, ihrem angefochtenen Bekenntnisse eine Zuflucht in der gestatteten Synode geschaffen zu haben. Obwohl diese Gemeinden entweder jedweden Beitritt zur Union verweigert haben oder denselben nur unter Wahrung ihres Bekenntnisses und ihrer Verfassung vollzogen, haben doch die Konvente den Rechtsbestand der Union anerkannt.

In der Provinz *Brandenburg*, wo einst sieben Inspektionen reformierter Gemeinden bestanden, schlossen sich diese alle der Union an und gaben ihre eigenen Diözesen auf. Nur die vierzehn französisch-reformierten Gemeinden dieser Provinz bilden eine Gemeinschaft, deren Rechte ein französisch-reformierter Rat im Provinzialkonsistorium vertritt. Für diese wie auch für die drei übrigen französischen Gemeinden in Preußen besteht noch zu Recht die calvinische Liturgie, die Disziplin und das Glaubensbekenntnis der französisch-reformierten Kirche, obwohl auch die Disziplin Veränderungen durch die Union erlitten hat. Zur Bildung einer französisch-reformierten Kreissynode, welche in Vorschlag gewesen war, ist es unseres Wissens nicht gekommen. In gemeinsamen Instituten haben indessen außer ihrer Geschichte und Sprache die französischen Gemeinden Stützpunkte. Die übrigen Reformierten Brandenburgs führen ihren eigentümlichen Namen wohl nur noch im Volksmunde ohne besonderes Recht und besonderes Leben und auch wohl ohne Zukunft.

In *Pommern* sind außer einer französisch-deutsch-reformierten Gemeinde noch vier reformierte Gemeinden, welche durch einen Konsistorialrat im Konsistorium vertreten und inspiziert werden, auch 1856 und 1857 Klassikalkonvente gehalten haben, deren beschränkte Rechte und kleines Leben ihr baldiges Ende herbeiführten. Die neue Synodalordnung hat die Gemeinden in ihre betreffenden Sprengel einzufügen gesucht, doch ist es nicht bei allen gelungen. Nach 1865 stand die Colberger Gemeinde außerhalb der Kreissynode ihres Sprengels. Wie für alle deutsch-reformierten Ge-

meinden des östlichen Preußens ist auch für die pommerschen die Presbyterial-Klassikal-Ordnung von 1713 noch die Grundlage ihrer Gemeindeverfassung. Von Agenden wird teils die altreformierte, teils die unierte gebraucht; auch ist der Heidelberger Katechismus eingeführt. Diese Gemeinden, welche eine Geschichte des wunderlichsten Unrechtes haben, haben durch ihre Vereinsamung, ihr zum Teil sehr mattes Leben auf keine lange Zukunft zu hoffen.

In *Schlesien* gibt es außer den vier böhmischen Gemeinden nur noch zwei deutsch-reformierte Gemeinden (Anhalt ist nicht reformiert), unter denen die Breslauer Hofkirchengemeinde eine stattliche durch eine allerhöchst bestätigte Gemeindeordnung zusammengefaßte Erscheinung ist. „Sie ist der Union aufrichtig zugetan, jedoch unter ausdrücklicher Verwahrung gegen jede aus dieser kirchlich-religiösen Vereinigung abzuleitende Folgerung zum Nachteil ihrer konfessionellen Freiheit und ihrer besonderen Existenz.“ Dies ist die bestimmteste Begriffsfassung der rechtlichen Stellung der bedingungsweise der Union beigetretenen reformierten Gemeinden in den östlichen Provinzen. Unter den schlesischen Gemeinden haben zwei eine exempte Stellung, die anderen sind den Lokal-Superintendenturen untergeben. Eine böhmische Gemeinde ist der Union in keiner Form beigetreten; ihr Pastor rühmt sich der *einzig*e reformierte Pastor in Schlesien zu sein. Synodal sind die Gemeinden in den Kreissynoden ihrer Sprengel eingeordnet.

In *Posen* bilden die fünf Unitätsgemeinden eine eigene Kreissynode, an deren Spitze der Senior der Unität steht. Die frühere Senioratsverfassung ist durch mancherlei Änderungen und durch die Union wesentlich umgestaltet worden. Regsam scheint die an interessanter Geschichte reiche Lissaer Gemeinde zu sein.

In *Preußen*, wo es am Anfange dieses Jahrhunderts 22 rein reformierte Gemeinden, 6 Simultankirchen mit den lutherischen, 60 rein reformierte Schulen und 7 in Gemeinschaft mit den lutherischen gab, haben sich nur 10 Gemeinden in einer Inspektion erhalten. Die Klassikalordnung von 1713 ist durch „ein Statut für Klassikal-Konvente der reformierten Gemeinden in Preußen von 1861“ ergänzt worden, nach welchem alle zwei Jahre Klassikal-Konvente gehalten werden. Die Gemeinden „halten trotz der Anerkennung der Union an ihrem Bekenntnis, Kultus und ihrer Verfassung fest“. Visitation der Gemeinde, bei welcher der Konvent sich versammelt, Beratung und gutachtliche Äußerung über Gegenstände kirchlichen Gemeindelebens sind die Rechte dieses Konvents. Im Vergleich mit den Befugnissen der Kreissynode sind die des Konvents beschränkt und wird derselbe wohl mit dem Charakter der Synode bekleidet werden und so seine Einordnung in die Provinzialsynode empfangen. Eine erneuerte Kirchenagende, ein neues Gesangbuch, der Heidelberger Katechismus sind von dem Konvente eingeführt und empfohlen. Die französisch-reformierte Gemeinde in Königsberg ist mit Vorbehalt ihrer Disziplin in den Klassikal-Konvent eingetreten.

Aus dieser Angabe des Bestandes und der Eigentümlichkeit der reformierten Gemeinden in den östlichen Provinzen läßt sich ersehen, daß dieselben in ihrem konfessionellen Rechte und der gemeinsamen Pflege desselben viel begünstigter gestellt sind, als die rheinisch-westfälisch reformierten Gemeinden. Ihre Stellung zur Union ist eine andere, als die jener, und ihr Recht geht weit hinaus über das durch die drei Bekenntnisparagrafen gewährte.

Aber wie wenige Gemeinden sind es, die sich aus der Unionsnot gerettet haben, und wie unsicher ist nach menschlichem Berechnen ihre Zukunft.

Wir sehen für ihre andauernde Stärkung und Bewahrung nur in der Bildung reformierter Provinzialkirchen in den neu erworbenen Ländern eine Hoffnung aufgehen, denn an solche große reformierte Kirchen könnten sie sich vielleicht in irgend einer Weise anlehnen.

Ehe wir aber unsere Hoffnungen aussprechen, wollen wir den Bestand der reformierten Kirche in den *neuen* Ländern Überblicken.

In *Hannover* zählt man etwas über 90 000 Reformierte, in *Kurhessen* über 374 000, in *Frankfurt* zwei größere Gemeinden, in den *Elbherzogtümern* 463. Wieviel ihre Zahl in den erworbenen Ländesteilen Oberhessens beträgt, wissen wir nicht.

Mit den Zuständen, Hoffnungen und Bedürfnissen der reformierten Kirche in Hannover macht uns eine *Denkschrift* bekannt, welche 1857 von der reformierten Lingener Konferenz ausging – und dem Ministerium überreicht wurde. In Ostfriesland (namentlich in Emden) und in Bentheim tritt uns am ausgeprägtesten das reformierte Wesen entgegen. In dem Predigercoetus, welcher die Disziplin über die Prediger und Gemeinden übt, die Kandidaten examiniert, Visitationen halten darf, in den wenn auch nur in den Städten eingerichteten Presbyterien, in der freien Wahl der Prediger in den meisten Gemeinden, in dem Emdener und Heidelberger Katechismus besitzt die ostfriesische reformierte Kirche große Güter, welche der Behütung und Weiterbildung hochwert sind. Ein reformierter Generalsuperintendent, dem 4 Städte und 8 Inspektionen untergeben sind, hat seinen Sitz in dem für die lutherischen und reformierten Gemeinden gemeinsamen Konsistorium zu Aurich, welches, wie es scheint, nie eine klare, geachtete Stellung zu den reformierten Gemeinden hat gewinnen können. Außer den beiden angegebenen Katechismen, welche die allgemeine Lehrnorm bilden, verweist der Coetus die Prediger und Lehrer auch auf die Augsburgische Konfession.

Die Grafschaft *Bentheim* zählt 14 reformierte Gemeinden, welche sämtlich Presbyterien besitzen, die sich selbst ergänzen und in den Angelegenheiten der Gemeinden mit großer Selbstständigkeit regieren. Die Prediger der Grafschaft bilden eine Art von Klassis, welche die Studenten examiniert, die Lizenz zum Predigen erteilt und die gemeinsamen Interessen der Kirche verwaltet. Sehr unklar ist das Verhältnis dieser Klassis zu dem königlichen Oberkirchenrat in Osnabrück, welcher die beschränkten Rechte eines Konsistoriums besitzt. Der Verlauf des Gottesdienstes in den Gemeinden zeigt streng reformierte Formen. Der Heidelberger Katechismus ist im Volke allgemein bekannt.

In der Niedergrafschaft *Lingen* hat die reformierte Kirche ihre Mitglieder in allen zehn Ortschaften dieses Landes zerstreut. Die reformierte Superintendentur zu Lingen ist dem lutherischen Konsistorium zu Osnabrück untergeben. Welche Erfahrungen die reformierten Gemeinden in ihrer völligen Abhängigkeit von dem Konsistorium gemacht haben, zeigt der Verkaufshandel in der Gemeinde Lengerich. Der Heidelberger Katechismus beginnt sich auch in dieser Gemeinde einzubürgern. Im Süden von Hannover finden sich in dem Amte *Borenden* im Fürstentum Göttingen vier ursprünglich hessische reformierte Gemeinden, welche der geistlichen Inspektion des lutherischen Konsistorialbezirks Hannover angehören. Sie dürfen den Hessischen und Heidelberger Katechismus gebrauchen, ermangeln aber jedweder Selbstständigkeit und haben ganz lutheranisierende gottesdienstliche und Verfassungsformen.

Im Nordosten Hannovers treffen wir in dem Herzogtum *Bremen* fünf reformierte Gemeinden, welche einst zu der reformierten Kirche Bremens gehörten. Bei großer Verschiedenheit der Verfassung haben doch alle diese Gemeinden den Heidelberger Katechismus beim Katechumenenunterrichte im Gebrauch. Sie sind dem lutherischen Konsistorium zu Stade untergeben, doch hat dasselbe seine Rechte durch Zugeständnisse an den reformierten Predigerverein beschränkt. Die Ordinanden geloben, nach der Augsburgischen Konfession und dem Heidelberger Katechismus das Wort Gottes zu lehren.

Schließlich haben wir noch in Hannover die vier reformierten Gemeinden in den althannoverschen Provinzen: Hannover, Celle, Göttingen und Münden, welche mit den Nachbargemeinden

Braunschweig und Bückeburg die bekannte niedersächsische Konföderation bilden, welche auf einer 1839 zu Göttingen gehaltenen Synode eine ihren Verhältnissen entsprechende Kirchenordnung auf Grund der alten von 1711 entworfen hat.

Das Leben dieser vom Staate ganz unabhängigen Gemeinschaft zeigt sich weniger in den spärlich gehaltenen Synoden, als in der Tätigkeit der Presbyterien. Eine Übereinstimmung der Liturgie, des Katechismus und Gesangbuchs hat nicht gewonnen werden können.

Überblicken wir noch einmal kurz die reformierte Kirche Hannovers, so hat sie in vielen ihrer Gemeinden die Anfänge der synodalen Verfassung in den *Presbyterien*, ein fast allgemein angenommenes Bekenntnis- und Lehrbuch, den *Heidelberger Katechismus* und im Allgemeinen streng gewahrte *reformierte gottesdienstliche Ordnungen*. In der Lingener Konferenz besitzt sie eine freie Vereinigung ihrer Prediger, welche sich um den Zusammenschluß der reformierten Kirche Hannovers zu *einer* in Presbyterien, Synode und Provinzialsynode sich gestaltenden Kirche bis jetzt ohne Erfolg bemüht haben. Über die Hoffnungen dieser Konferenz, welche ihre Gemeinden vielfach dem Drucke lutherischer Konsistorien unterworfen sieht, sprechen wir später.

Die reformierte Kirche in *Kurhessen*, deren konfessionelles Recht am besten und kürzesten in dem „amtlichen Gutachten“ der Marburger Fakultät von 1855 ausgesprochen ist, nach welchem „der Heidelberger Katechismus nach positiv kurhessischem Kirchenrecht in den reformierten Schulen Kurhessens zu gebrauchen, auch die Lehre des hessischen Katechismus reformiert und nicht lutherisch sei,“ hat in der Superintendentur Kassel außer den sieben Gemeinden der Residenz 123 reformierte Gemeinden, in der von Allendorf 106, in Rinteln 1, in der Inspektor Hersfeld 15, in der von Schmalkalden außer den Gemeinden gemischten Charakters 4 rein reformierte, in der reformierten Diözese von Marburg 28. In der Provinz Hanau, in deren unierten Kirche die Bekenntnisse in ursprünglicher Berechtigung fortbestehen, befinden sich noch zwei der Union nicht beigetretene reformierte Gemeinden.

Wir haben den Bestand der reformierten Kirche Preußens in kurzem angegeben. So sehr dieselbe auch in diesem Jahrhundert zusammengeschmolzen ist, so umschließt sie doch immer noch eine ansehnliche Zahl von Gemeinden.

Welche *Hoffnungen* bewegen dieselben bei der Neugestaltung, die die Kirche Preußens jetzt notwendig empfangen muß? Am klarsten und bestimmtesten haben die Reformierten Hannovers in der erwähnten Denkschrift ihre Hoffnungen und Bitten, deren Erfüllung sie einst von ihrem früheren Kirchenregimente erwarteten, wie sie dasselbe dringend darum ersuchten, ausgesprochen. Sie werden gewiß jetzt diese alten Vorschläge erneuern und in Treue und Geduld dabei beharren. So lauten dieselben in verkürzter Form:

1. das Hohe Kirchenregiment wolle die sämtlichen reformierten Kirchen des Landes als *eine* reformierte Kirche ansehen und als solche behandeln;
2. es wolle dieses damit beurkunden, daß es denselben verstatte, sich als eine Kirche durch gemeinsame Lehrnorm, übereinstimmende liturgische Ordnung und zu einem Ganzen gegliederte Verfassungsform zu konstituieren;
3. als die gemeinschaftliche Lehrnorm wäre der Heidelberger Katechismus anzusehen;
4. in sämtlichen Gemeinden werden Presbyterien durch Ernennung der bisherigen Aufsichtsbehörden errichtet, welche sich durch Arrogation, wobei der Gemeinde das Recht des Einspruchs vorbehalten bleibt, weiter entwickeln;
5. die reformierte Kirche Hannovers teilt sich in vier Klassen, von denen zwei in Ostfriesland sich bilden, die dritte die Gemeinden der Grafschaft Bentheim und der Niedergrafschaft Lin-

gen und die vierte die borendschen, bremenschen und die Gemeinden der niedersächsischen Synode umfaßte. Jährliche Klassikalversammlungen sämtlicher Geistlichen und je eines Ältesten von jeder Gemeinde finden unter Beiwohnung eines königlichen Commissarii statt;

6. eine alle drei Jahre aus vier Geistlichen und vier Ältesten der verschiedenen Klassen zu bildende *Landessynode* wird die höchste Behörde der reformierten Kirche, welche für alle ihre Beschlüsse die Bestätigung seitens des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten durch das Moderamen einzuholen hätte.

Diesem ganzen synodalen Aufbau, welcher nur in dem Veto des Landesherrn eine äußere Beschränkung hätte, sonst aber der größten Selbstständigkeit genösse, sollte die alte reformierte Synodalordnung, wie sie zum kleinen Teil in der niedersächsischen Konföderation zur Darstellung gekommen ist, zu Grunde gelegt werden.

Fünf Jahre nach Überreichung der Denkschrift war von derselben nicht die geringste Notiz genommen; man hat nach wie vor jene Gemeinden dem Drucke der lutherischen Konsistorien preisgegeben. Neuerdings war wieder eine vorübergehende Anregung in der Sache geschehen. Die veränderte Lage des Landes und die drängende Notwendigkeit einer zum Schutz und Schirm ihres bedrohten Bekenntnisses und ihrer reformierten Ordnungen ausreichenden gemeinsamen Verfassung wird die Reformierten Hannovers mit neuem Mute und neuer Liebe zu diesem Werke erfüllen und sie gegen alle Anerbietungen der Union und einer mit den Lutheranern Hannovers gemeinsamen unierten Provinzialsynode in der Furcht des Herrn dabei beharren lassen.

Bei allem *konföderativen* Charakter, den man den neuen Provinzialsynoden, deren Einrichtung in keiner Weise zu umgehen ist, zu geben sich bemüht sein wird, wird derselbe doch nicht die reformierten Verfassungs- und Lehreigentümlichkeiten zu wahren imstande sein, vielmehr wird, hat man einmal zu einer gemeinsamen, auch nur in der äußerlichsten Weise uniert gefärbten Synode seinen Beitritt erklärt, dieselbe unaufhaltsam gegen das Konfessionelle streiten. Eine selbstständige reformierte Kirche Hannovers bleibe das Gebet und die Arbeit der Reformierten Hannovers. Ihre nähere geistige Verbindung mit den übrigen Kirchen Preußens kann sie durch die Abendmahlsgemeinschaft und die Annahme der Augustana, als allgemeinem evangelischen Glaubensbekenntnis, bekunden; ihre nähere verfaßliche Verbindung durch die Teilnahme ihres Moderamens an einem vielleicht beibehaltenen Oberkirchenrat der Gesamtkirche Preußens finden.

Wie sie für ihre synodale Trennung von den Lutheranern Hannovers mit allem Ernste einzustehen hat, so auch gegen die Errichtung eines *unierten* Bischofs- oder Vorsteheramtes. Ein solcher würde bei aller Beschränkung seiner Rechte gewaltsam oder milde gegen das reformierte Bekenntnis und dessen Ordnungen wirken und eine gegen den ganzen Geist der synodalen Verfassung und die Befugnisse des Moderamens eingeschobene Person sein. Wir wissen nicht, wie sich die Kirchengedanken der *Menschen* enthüllen werden und wie sich die Zusammenfassung der Provinzialkirchen in einer einheitlichen Spitze bilden wird, aber wir wissen, daß es Pflicht der Reformierten Hannovers ist, in ihrem kleinen Kreise für den Bestand und die Selbstständigkeit ihrer Kirche in den Riß zu stehen. Haben sie *hier* gewonnen, so können sie bei den übrigen Verfassungsformen und -fragen nicht, viel verlieren. Geschlossene Einheit tut ihren Reihen Not, und ein, von *allen* Gemeinden unterstütztes Vorgehen in dieser Sache. Kleine Brüche und Schwankungen könnten verhängnisvoll wirken. Was die preußische Union für Folgen gehabt hat, das sprechen die Reformierten Hannovers selbst, so aus: „Die Reformierten haben viel mehr aufzugeben gehabt, als die Lutherischen, und eine sogenannte oberbischöfliche Gewalt mit ihren Dekreten widerspricht dem Bewußtsein der gläubigen Kirchgenossen.“ Gott, der seiner reformierten Kirche das Wort der Wahrheit und die un-

verkürzte Herrschaft, dieses Wortes in einfachen, gesunden, kirchlichen Ordnungen gegeben hat, wird die Reformierten Hannovers mit seinem guten Geiste zur Beharrlichkeit ausrüsten.

An diese reformierte Provinzialkirche Hannovers könnte sich dann auch die ganz selbstständige, von sich allein abhängige reformierte Gemeinde in Altana mit ihren kleinen Filialen anschließen und etwa der östlichen Klassis eingeordnet werden. Wie in Hannover, gehen wir mit unseren Hoffnungen weiter, wird sich nun auch in *Hessen* (mit Anschluß der zwei reformierten Gemeinden in Frankfurt und der in den erworbenen oberhessischen Landesteilen) die reformierte Kirche, soweit dieselbe noch nach unverkümmertem Recht besteht, durch Presbyterien und etwa auch vier Klassen bis zur Provinzialsynode verfassen müssen, welche letztere durch ihr Moderamen mit dem Moderamen der reformierten Kirche Hannovers in gemeinsamen Angelegenheiten und Bedürfnissen zusammentrete. Man wird gewiß auch für Hessen mit der Bildung der Synoden vorgehen und hier wird sich den Reformierten, wie in Hannover, die gleiche Notwendigkeit herausstellen, eine synodal gesonderte Stellung einzunehmen. Erreichen sie dieses Ziel nicht, so wird sich, wie einst früher von lutherischer, so jetzt von unierter Seite die Bedrängung des reformierten Bekenntnisses nahen. Große Schwierigkeiten werden die unter den Reformierten Hessens selbst, sich geltend machenden unionistischen Bestrebungen, welche in der Guntershäuser Konferenz einen Mittelpunkt gefunden haben, der Bildung einer reformierten Provinzialsynode bereiten; doch wird der Ernst der Entscheidung eine Bestimmung in jener Konferenz hervorrufen und so hoffen wir auch für das geplagte reformierte Hessen auf eine Bekenntniskirche.

Sind dies unsere menschlichen Erwartungen für die Zukunft der reformierten Kirche in den neuen preußischen Ländern, so möchten wir auch, den reformierten Gemeinden in dem *alten* Preußen eine durch die Anlehnung an diese größeren reformierten Kreise in Hannover und Hessen hervorgebrachte Neubelebung und Stärkung von Herzen gönnen.

Es scheint freilich unstatthaft zu sein, ja wohl ganz unmöglich, daß bei der Bildung der sächsischen Provinzialsynode die Deputierten der reformierten Kreissynode in Sachsen, zu der auch die übrigen reformierten Gemeinden zu fügen wären und ebenso bei der Bildung der preußischen Provinzialsynode die Deputierten des reformierten Konvents, sei es der hessischen, sei es der hannöverschen reformierten Provinzialsynode beigesellt würden, um in deren Gemeinschaft nicht nur mit zu beschließen, sondern auch mitbelehrt und mitbelebt zu werden. Dies könnte man zur Begründung dieses eigentümlichen Gedankens sagen, daß nämlich die Deputierten dieser reformierten Vereinigungen bei einer sächsischen und preußischen Provinzialsynode bei ihrer verschwindenden Minorität sich nicht die geringste Geltung zu verschaffen wissen werden.

Doch mag dies unmöglich sein. Immerhin wird mit der Entstehung auch nur *einer* reformierten Provinzialkirche auf alle übrigen reformierten Gemeinden Preußens eine wohlthuende Kräftigung ausgehen. Diese wird – gibt sie dem heiligen Geiste und dessen Zucht in sich Raum, ehrt sie *das Wort* – ein erhabenes Panier für die fernen Flüchtlinge und Vereinsamten sein: zu deren Besinnung und Sammlung. Auch wird sie auf die so notwendige Bildung *reformierter Professuren* hinwirken, soll sie anders ein wirkliches eigenartiges Bestehen haben und damit wird denn endlich jenem Jammer ein Ende gemacht werden, daß die reformierte Kirche Deutschlands Kandidaten für ihr Predigtamt empfängt und annehmen muß, die in Geschichte, Bekenntnis und Wesen der Kirche, der sie dienen sollen, in unglaublicher Weise unwissend und unerfahren sind. Die sich rühmende Union in Preußen sollte hierin so viel wenigstens der Tradition des Regentenhauses, das sie zum Regimente gebracht hat, dankbar Rechnung tragen, daß ihre evangelischen Fakultäten in Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik eine reichhaltigere, sorgfältigere Belehrung über die reformierte Kirche den Studierenden darböten. Aber wie wenig geschieht in dieser Beziehung.

Entsteht überhaupt kein enger Geisteszusammenhang zwischen den Provinzialkirchen und den Fakultäten, so wird sich immer mehr jene Kluft vertiefen, die jetzt fast überall so traurig und verderblich, wenn auch vielfach von der souveränen Wissenschaftliche als eine Kleinigkeit angesehen, zwischen jenen und dieser klafft, alles Vertrauen im Grunde zerstörend.

Wir haben es zum *Schluß* noch mit einem „deutschen Theologen“ zu tun, der in einer kürzlich erschienenen Schrift die politische „Lage und die Zukunft der evangelischen Kirche in Deutschland“ behandelt. „Dem Gedächtnis König Friedrich Wilhelm des Vierten“ gewidmet, gründet sie ihre kirchlichen Hoffnungen auf die von diesem Fürsten entworfenen Grundrisse eines Neubaus der evangelischen Kirche.

Der Verfasser bezeichnet zunächst in dem ersten Abschnitt seiner Schrift: *Die Lage* – die Einführung der Union in Preußen als eine *kirchenpolitische Notwendigkeit*, welche lediglich auf territorialistischen Prinzipien ruhte: nämlich dem werdenden Großstaate das einheitliche und souveräne landesherrliche Kirchenregiment zu erhalten. Der gewordene Großstaat könne aber von der Union in diesem Sinne nicht mehr Gebrauch machen. Man habe jetzt von dem hochseligen Könige *den Eifer und die Würde um die Freiheit und Selbstständigkeit der evangelischen Kirche zu lernen*: letztere müsse das Ziel der Bemühungen sein. Mit Freuden stimmen wir hierin überein; auch unsere reformierten Provinzialkirchen sind selbstständige unabhängige Kirchen.

In dem zweiten Abschnitt: *eine Vorfrage*, bemerkt der Verfasser, daß *vor der Verfassungsfrage die Bekenntnisfrage* liege und daß der Weg zur Lösung jener mitten durch diese führe. Die Union wäre ebenso unmöglich als notwendig. Unmöglich sei es, dieselbe den neuen Landesteilen aufzudrängen. Als kirchenregimentliches Prinzip ist sie aufzugeben, weil sie unhaltbar geworden. Um dies näher zu begründen, gibt der Verfasser eine gerechte Kritik der Union. „Hätte die Union in ihren Ursprüngen jene zeugenden Lebenskräfte, wäre sie mehr Tat Gottes an seiner Gemeinde, als aus vorbedachtem gutem Rat der Menschen entsprungen, sie würde siegreich alle Widerstände überwunden und die kirchliche Geschichte der letzten 50 Jahre zu einer wesentlich anderen gemacht haben.“ – „Es ist nicht zu verkennen, daß der Union von Anfang an eine eigentlich populäre Kraft gebrach. Sie hat sich bis heute viel mehr als eine Sache für Theologen, für unsere gebildeten und aufgeklärten städtischen Kreise, als für das Volk im Großen erwiesen.“ – „Auch ist die Union das Panier des Rationalismus in seiner neuesten Phase.“

„An die Stelle der Union als kirchenregimentliches Prinzip trete die *Konföderation*. Die Konföderation der unierten, lutherischen und reformierten Gemeinden. Habe die Union auch als kirchengesetzliche Norm Streit geboren, so doch als kirchliche Gesinnung Segen geschafft. Man lasse die Lutheraner, Unierten und Reformierten sich ruhig erbauen in der Eigentümlichkeit ihres Wesens. *Man lasse unsern Reformierten freie Bahn, auf daß sie nach der Eigentümlichkeit ihres Wesens in der Predigt von der freien Gnade im Ernst der Zucht und des Eifers um die Reinheit des Hauses Gottes sich vor aller Augen als würdige Söhne der Väter ihres Bekenntnisses bezeugen können.*“

Wenn der Verfasser in den „prinzipiellen Erörterungen“ meint, daß die reformierte Kirche Deutschlands in ihrer Entwicklung wie die lutherische dem Territorialismus anheimgefallen sei, so ist dies mit Ausnahme der mächtigen Provinzialkirche von Jülich-Cleve-Berg und Mark und anderer kleiner Kirchen wahr, doch hat sie im Unterschiede von der lutherischen wenigstens in dem alten und neuen Preußen überall die Anfänge der Synodalordnung in den Presbyterien gelegt. Nur insofern haben die Reformierten Deutschlands ein *geschichtliches* Recht auf eine besondere Verfassung, und zwar auf die synodale, weil dieselbe ein Gut der allgemeinen reformierten Kirche ist und in

Deutschland in anerkannten, aber nicht ausgeführten reformierten Verfassungen wenigstens dem Buchstaben nach bestanden hat.

Man findet in dem neuen Preußen außer in den Presbyterien nur in dem Emdener Coetus und in der niedersächsischen Klassis eigentümlich reformierte Verfassungen; in dem alten hat die Union erst die früher nur anbefohlene Courente ins Leben gerufen.

Der Verfasser meint, wir hätten zu lernen, *in der Wertschätzung kirchlicher Verfassungsformen mäßig zu sein*. Auch die zeitlich beste vermöchte *kein Leben zu zeugen*. „Der Geist – sagt Friedrich Wilhelm IV. – ist die Hauptsache. Er hebt die korrupteste Kirchenverfassung und ohne ihn ist die edelste eine tote Form.“ Wenn der Verfasser im Folgenden bemerkt, daß Kirchenverfassungsreformen nicht auf mächtigen Geistesanstrieben ruhende Glaubenstaten, sondern Taten des sondern, ordnenden und erleuchteten christlichen Verstandes wären, und man daher auch in dieser Zeit, wo eine tiefere Bewegung des Glaubenslebens fehle, an die Verfassungsreform gehen könne, so sehen wir die Sache anders an. Gerade eine Verfassungsreform bedarf für die Feststellung jeder einzelnen Bestimmung der steten Benetzung und Befruchtung durch die sich kräftig fühlbar machenden tiefen Bedürfnisse der Gemeinde, bedarf des aus gewecktem inneren Leben kommenden heiligen Feingefühls.

Alle modernen kirchlichen Verfassungsreformen und -bildungen werden immer nur, gingen sie auch nicht aus Parteigelüsten und den fleischlichsten Antrieben hervor, Schablonen sein, die der Gedanke, aber nicht das Leben, schneidet und sondert. Wir zweifeln nicht, daß die Kirche der Gegenwart Männer besitzt, die eine bestmögliche Zusammenfassung und Gliederung der verschiedenen Kirchen zu schaffen vermag; aber welche Unfähigkeit würden dieselben offenbaren, wenn eine wahrhaftig lebende, bis ins kleinste Detail fein und göttlich fühlende Landeskirche sie zu Reformatoren ihrer, das Leben überall hindernden kirchlichen Verfassung beriefe? Wie wenig würde ihr christlicher Verstand ausreichen.

Häufiger gibt Gott den größeren Weltkirchen *Prediger der Wahrheit*, selten Männer, die nach den Forderungen der Wahrheit die Gemeinden verfassen. Die französisch-reformierte Kirche in ihrer Leidenszeit, Genf, Schottland, die böhmischen Brüder haben in der Vergangenheit solche gehabt.

Zwei Gefahren, meint der Verfasser, müßten bei der Verfassungsreform vermieden werden: der Cäsaro-Papismus und die kirchliche Demokratie. Um dem ersteren zu entgehen, muß die landesherrliche Kirchengewalt in „die rechten Hände“ niedergelegt werden. Die Kirche muß in Wahrheit *selbstständig* werden. Nicht aber in dem Sinne des kirchlichen Parlamentarismus, dessen Zerrbild gut gezeichnet wird. „Will man den Bruch der Nationalkirche, ihre öffentliche Bankrott-Erklärung, will man die Bildung freier Bekenntniskirchen, wie in Nord-Amerika, so wäre solch eine deutsch-protestantische Constituante der unfehlbarste Weg zur Erreichung dieses Zieles.“ Gegenüber einer demokratischen Nationalkirche zieht der Verfasser die Aufhebung jedes Landeskirchentums vor.

Der vierte Abschnitt bringt „positive Grundlinien einer evangelischen Kirchenverfassung.“ Nach den Lieblingsgedanken des hochseligen Königs, der nach apostolisch gestalteten Kirchen „*geringen übersichtlichen Inhaltes*“ verlangte, legt der Verfasser seinem Kirchenbau, wie er sich nicht für apostolische Zeiten, sondern für die Gegenwart, in der eine einheitliche Landeskirche gestaltet werden soll, nötig ist – die *Provinzialkirchen* zu Grunde. Rheinland, Westfalen, Ober- und Niedersachsen, Ober- und Nieder-Schlesien, Ost- und Westpreußen, Alt- und Neumark, Posen, Pommern, Ostfriesland, Hannover, Kurhessen in seinen nördlichen Teilen, Nassau, (Homburg, Frankfurt, Kreis Wetzlar, Hanau, die hessen-darmstädtischen Gebietsteile und der südliche Teil Althessens) Schleswig-Holstein mit mit Lauenburg bildeten 17 oder 18 *selbstständige Kirchenkörper*, die sich durch ihre Organe frei verwalteten. Für jede Provinz wird meinem *Bischöfe* oder wie man ihn sonst nen-

nen will, (Generalsuperintendent, Antistes, Moderator etc.) ein Vorsteheramt geschaffen, dessen Befugnisse sich etwa auf Zulassung zur Ordination und Visitation beschränken: ein beaufsichtigendes, seelsorgerisch an Gemeinden und Pastoren wirkendes Amt. Es wird bei dieser Gelegenheit an Johannes a Lasco erinnert, der in seiner Kirchenordnung auch einem Superintendenten seine Stellung angewiesen. Der Bischof mit dem Konsistorium hat die Arbeiten zu übernehmen, die das Synodal-Moderamen nicht fortlaufend bewältigen könnte. Die presbyterial-synodalen Ordnungen, die die Provinzialkirchen empfangen, will der Verfasser nun mit möglichst vielen Rechten ausgestattet sehen, damit dieselben eine wirkliche Lebenstätigkeit äußern können. In der Provinzialsynode ruhe die gesetzgebende Gewalt für die Provinzialkirche. *Sie bezeugen die unantastbare Bekenntnisgrundlage.* Überall wo das Bekenntnis in Frage kommt, geschieht eine *itio in partes*. In Bezug auf das Bekenntnis haben diese Synoden einen konföderativen Charakter. Ihr Vorbild ist rheinisch-westfälische Kirchenordnung. Die Provinzialsynode wählt auch den Bischof entweder unmittelbar oder präsentiert durch Vermittlung des Oberkirchenrats drei Geistliche dem Könige, der als *praecipuum membrum ecclesiae* einen zum Bischof ernennt. Bei der Wahl der Konsistorialräte wäre ähnlich zu verfahren. Die Einheit der verschiedenen Provinzialkirchen beweist sich in der Abendmahlsgemeinschaft aller ihrer Mitglieder und in der Annahme der Augsburgischen Konfession mit Freilassung der Auslegung des Artikels 10 als gemeinsamen Glaubensbekenntnisses, unter den die übrigen für die einzelnen Gemeinden bestehenden Bekenntnisse ihr Recht behalten. Aus den Bischöfen, dem Präses der Provinzialsynode und zwei gewählten Mitgliedern bildet sich die *Kirchen-Convocation*, (Landessynode), welche als Beirat neben den noch fernerhin bestehenden Oberkirchenrat tritt. Letzterer wird der oberste kirchliche Gerichtshof und vertritt die Gesamtkirche gegenüber dem Staate.

Dies sind im Allgemeinen die Gedanken des Verfassers. Es lohnt der Mühe ihre nähere Ausführung bei ihm selbst nachzulesen. In den beiden letzten Abschnitten: „der Übergang“ und „Kirche und nationales Leben“ – finden sich viele beherzigenswerte Bitten und Vorschläge, namentlich auch über die geringe schmachvolle Dotation der evangelischen Kirche Preußens. Da, uns der Verfasser nicht sagt, welche konfessionelle Stellung der Bischof oder Generalsuperintendent einnehmen soll und dieser doch ein bedeutsames einflußreiches Amt bekleidet; da die konföderative Verfassung nach Muster der rheinländisch-westfälischen eingerichtet werden soll; da schon die Gemeinsamkeit der Verfassung und der durch dieselbe sich geltend machende Unionsgeist das Bekenntnis und die besondere Verfassung der Gemeinden verletzen muß, überhaupt auch der Verfasser seine Konföderation unbestimmt genug läßt, so werden sich die Reformierten gegen seine Pläne erklären.

Dankenswert sind uns seine Vorschläge über die Bildung kleiner Kirchen übersichtlichen Umfangs: dies wären unsere reformierten Provinzialkirchen.

Wir wissen nicht was im Rate der Wächter beschlossen ist. Ein *Mensch* äußert seine Gedanken und regt vielleicht damit seine Brüder zur Pflichterfüllung an, zum Gebet, zur Herabflehung des Guten und Notwendigen von dem Vater aller Wohltat, aber wie ungeschickt ist er in sich selbst, den Weg zum glücklichen Werke einzuschlagen. Es kann sein, daß Gott die Verachtung und Mißhandlung seines gnädigen Wortes von den Weltlichen und sogenannten Christlichen mit einer Auflösung aller kirchlichen Ordnungen bestraft und in dem grenzenlosen Wirrwarr die Leidenschaften zum vollen Verderben der Gemeinden sich austoben läßt. Weil die Ungerechtigkeit überhand genommen hat, ist die Liebe erkaltet. Stark und glühend ist Ehrgeiz und Selbstsucht. „Ihr seid begierig und erlangt es damit nicht, ihr hasset und neidet und gewinnet damit nichts; ihr streitet und krieget und habt nicht, darum, daß ihr nicht bittet. Ihr bittet und krieget nicht, darum daß ihr übel bittet, daß ihr es mit euren *Wollüsten* verzehret.“

Wir fürchten, daß Gott in seinem gerechten Zorn es der Gegenwart nicht gelingen läßt, in Billigkeit und Wahrheit einen kirchlichen Bau zu vollführen. Es sind der Bauleute zu viele, die den Eckstein verworfen haben, die das Wort Gottes verfälschen.

Mit unserer reformierten Kirche in Deutschland aber verfare er nach seiner Freimacht. Sie hat wohl in der Gegenwart in einer Reihe von Schriftstellern (Ebrard, Heppe, Sudhoff, Gillet, Göbel, Birkner, Thelemann, Hugues, Böhl, Schröder, Bartels, Zahn, Branelt, Deiß, Klemm u. a.) und Predigern (Gottfr. Daniel Krummacher, Kohlbrügge, Krafft, Göbel, Menken, Riquet, Mallet, Treviranus, Pauli, um die neuesten nicht zu nennen), in manchem erweckten Gemeindeleben eine bedeutende Auffrischung und Erneuerung empfangen, aber wie schon die Durchsicht der genannten Namen zeigt, nur in wenigen ihrer Vertreter ist die alte reformierte Lehre neu erwacht: der Mensch in sich selbst ein dem Tode vollkommen anheimgefallener, Gott allein der in freier Wahl lebendig machende. Diese göttliche Schärfe und Allgewalt der reformierten Lehre, wie sie tötet aber auch wahrhaftiges Leben erweckt, ist der Theologie der Gegenwart mit ihrer Menschenschmeichelei geradezu hasenswert. Wo sie aber gepredigt wird, begleitet sie Gott mit seinem überraschenden Segen.

Unverzagt aber seien alle die, die des Herrn harren. Er ist der König der Erde. Ob auch die Zukunft der reformierten Kirche Deutschlands eine unsichere ist und wir mit Schmerz auf ihre Abnahme blicken: *sie kann nicht sterben, denn sie ist Gottes.*

Curvata resurgo bleibt ihre Losung.